

AZ 23.30 Nr. 51/6

An die
gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und der Bezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Kirchenbezirksrechner sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

(Nr. 20/2008)
Bitte weiterleiten

Dienstzimmer für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 50 v. H. und höher

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 27. März 2008 – AZ 23.30 Nr. 50/6, das insoweit abgeändert wird

Die empfohlene Dienstzimmerentschädigung beträgt ab 1. Januar 2009 **jährlich insgesamt 514,00 €** und setzt sich wie folgt zusammen:

Reinigung	306,00 €
Heizung	135,00 €
Stromverbrauch	73,00 €

Die Aufwandsentschädigung kann im begründeten Einzelfall erhöht werden. Als Gründe hierfür gelten z. B.:

- eine überdurchschnittliche höhere Frequenz des Dienstzimmers durch Besucher oder
- ein größerer Raumbedarf.

Sie darf **1.028,00 €** jährlich nicht übersteigen. Bei der endgültigen Festsetzung des Entschädigungsbetrages ist sowohl der Nutzungsgrad als auch die dienstliche Inanspruchnahme (Umfang des Dienstauftrags) zu berücksichtigen.

Für Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen gelten abweichende Empfehlungen, vgl. Rundschreiben vom 7. November 2007, AZ 72.13 zu Nr. 71/6.

Die steuerrechtlichen Hinweise im o. g. Bezugsrundschreiben gelten unverändert.

Hartmann
Oberkirchenrat